

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 12/13 S

L 15 AS 137/12 NZB (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 952/11 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Osnabrück,
Stadthaus 2,
Natruper-Tor-Wall 5, 49076 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2012 - L 15 AS 137/12 NZB - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung einmaliger Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 128,40 Euro für Fahrtkosten. Das SG Osnabrück hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.4.2012 abgewiesen und in dieser Entscheidung die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat der Kläger sinngemäß Beschwerde eingelegt, die das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 13.12.2012 zurückgewiesen hat. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 31.12.2012 "Rechtsmittel" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 13.12.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 iVm § 145 Abs 4 S 4 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

